

4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Auszug)

(4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 gilt für Sport folgendes:

Teil 4 (Sport, Spiel, Freizeit)

§9 Sport

- (1)¹Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. ²Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:
1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,
 2. Einhalten der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,
(§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung (!) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. ²Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
 3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,
 4. kontaktfreie Durchführung,
 5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,
 6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
 7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
 8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
 9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,
 10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
 11. keine Zuschauer

Absatz 2 ist für uns nicht relevant.